Muttenz

allmendbenuetzung@muttenz.ch oder Gemeinde Muttenz
Ressort Bewilligungen
Kirchplatz 3
4132 Muttenz

Gesuch um Allmendbenützung für Aufgrabung inkl. dazugehöriger temporärer Installationen

(gemäss Verordnung 16.101 über die Allmendbenützung der Gemeinde Muttenz)

Gesuchsteller/in
Firma
verantwortl. Person Max Bauhaus
Adresse, PLZ, Ort Musterstrasse 9, 4132 Muttenz
Telefon / Mobile 061 123 45 67 / 077 765 43 21
E-Mail max.bauhaus@musterag.ch

Rechnungsadresse ☐ Zustelladresse Gesuchsteller/in ☒ identisch mit Gesuchsteller/in
Firma, zuständ. Pers.
Adresse, PLZ, Ort

Werkeigentümer/in ☐ identisch mit Gesuchsteller/in
Firma, zuständ. Pers.
Tel. / Mobile / E-Mail

Planer/in identisch mit ☐ Gesuchsteller/in ☐ Werkeigentümer/in ☐ Strassen- / Tiefbauunternehmung
Firma, zuständ. Pers. Exakt AG, Hans Studius
Tel. / Mobile / E-Mail 061 234 56 78 / 077 345 67 89 / h.studius@exaktag.ch

Ausgewiesene Strassenbau- / Tiefbauunternehmung ☐ identisch mit Gesuchsteller/in
Firma, zuständ. Pers. Strassenbau AG, Hans Schaff
Tel. / Mobile / E-Mail 061 345 67 89 / 077 987 65 43 / h.schaff@strassenbauag.ch

Zweck ☒ Erstellung / ☐ Kassierung Hausanschluss für Wasserhausanschluss
oder ☐ folgende Leitungsarbeiten
oder ☐ anderer Grund ☐ Verlängerung Gesuch Nr.

Ortsangaben (Strasse, Haus-Nr. / Bereich) **Fläche** 49 m² **Sperrung beantragt** ☐ Ja ☒ Nein
Tiefbauarbeiten Musterstrasse 9, Installationsfläche / Sperrung Parkfeld Musterstrasse 9 / 11

Nutzungsdauer (Tg.Mt.Jahr) von 1. Februar 2026 bis 12. Februar 2026 (max. 6 Monate)

Rückbau / Aushubmaterial * entsprechende Dokumente sind beizulegen
Menge ☐ < 50 m³ ☐ 50 - 200 m³ ☐ ≥ 200 m³ / **Schadstoffe** ☒ unbeprobt ☐ unbelastet* ☐ belastet*
Entsorgung ☐ Entsorgungskonzept* ☒ thermisch (Nachweise auf Verlangen)

Beilagen: Aktuelle Situationspläne, farbig, 1:200. **Auszug Geoinformationen** (https://geoview.bl.ch, Basisplan mit Orthofoto 50 % eingeblendet), mit eingetragenen und vermassten Baustellenbereichen, Installations- und anderen Nutzflächen. **Auszug Leitungskataster** unserer Datenverwaltungsstelle Jermann Ingenieur + Geometer AG, Arlesheim, mit Eintrag und Vermassung von Baustellenbereich und Leitungsführung.

Haftpflicht: Die Gesuchstellenden übernehmen die volle und alleinige Verantwortung für mögliche Folgen Ihrer Allmendbenützung. Sie erklären, für die zivilrechtliche Haftung durch eine Haftpflichtversicherung versichert zu sein oder eventuell entstehende Kosten selbst tragen zu können.

Versicherung / Police-Nr. Risk Versicherungen AG / 1.2026.0101

Ort, Datum Muttenz, 1. Januar 2026 Unterschrift Gesuchsteller/in M. Bauhaus

Hinweise: Gesuche müssen vollständig ausgefüllt inkl. allfälliger Beilagen **spätestens 10 Arbeitstage vor der gewünschten Nutzung** bei der Fachstelle vorliegen. Nachträgliche Gesuch sind nur bei Notfällen zulässig, wobei diese sofort telefonisch und per E-Mail anzumelden sind. Die Unterschrift Gesuchsteller/in per Tastatur wird nur akzeptiert, wenn die Unterlagen vom betreffenden E-Mail-Account der verantwortlichen Person aus zugestellt werden.
Für die Allmendbenützung werden Gebühren gemäss Verordnung über die Allmendbenützung erhoben.
Die Gebühren entfallen nicht, wenn von der Bewilligung kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.

Massstab 1: 200

0 1 2 3m

Musterplan Gesuch Allmendbenützung

allmendbenuetzung@muttenz.bl.ch

Auszug aus dem Geoinformationssystem Basel-Landschaft

© Kantonale Verwaltung Basel-Landschaft

Swiss Map Raster, SWISSIMAGE, Geolog. Atlas, histor. Karten: Quelle swisstopo

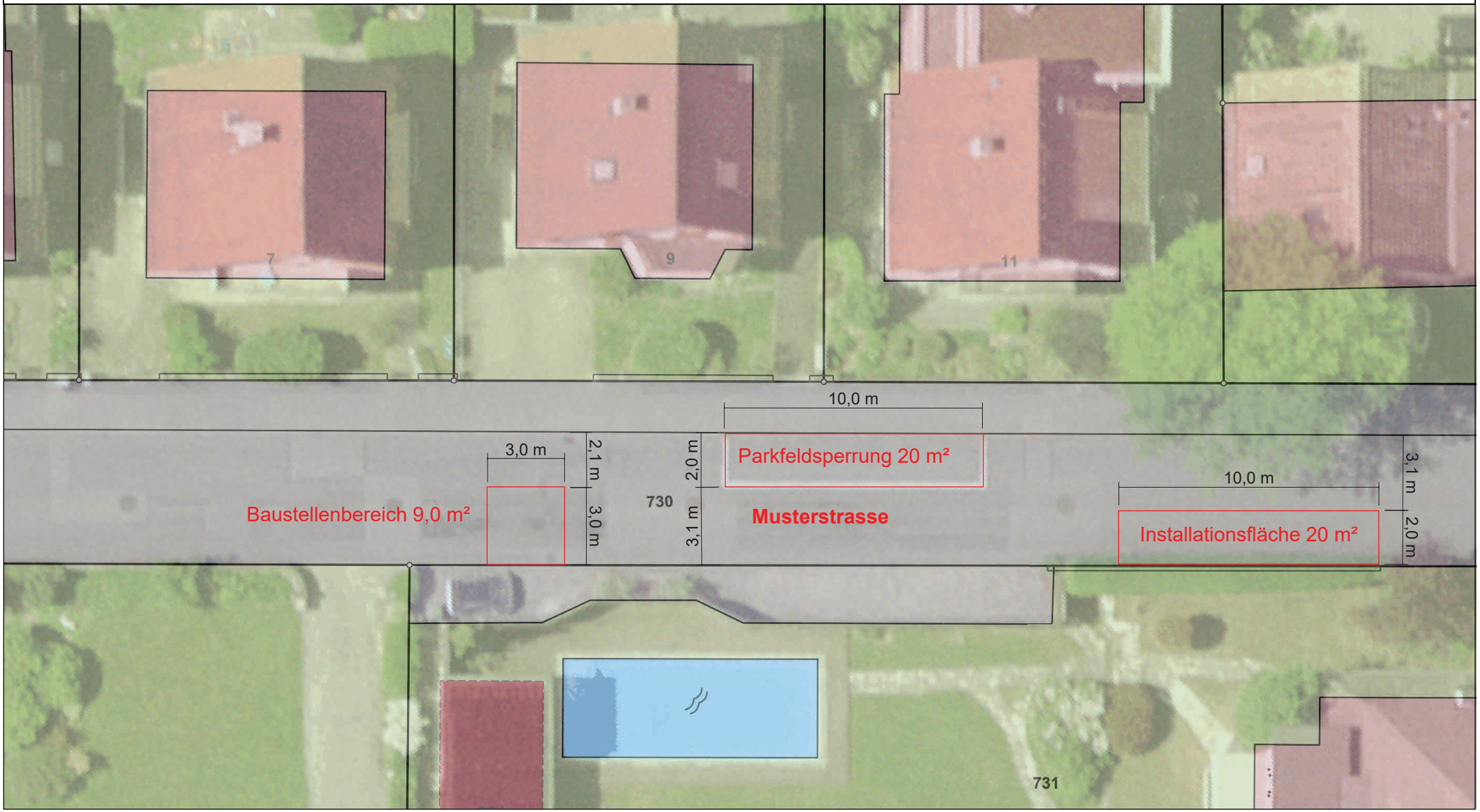
jeweils aktuelles Datum, maximal 1 Monat alt

BASEL LANDSCHAFT

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION
AMT FÜR GEOINFORMATION

Liestal, 03.12.2020 13:50 Uhr

Die aus dem Geoinformationssystem publizierten Daten haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden. Auskunft erteilt die GIS-Fachstelle, Tel. 061 552 52 13.

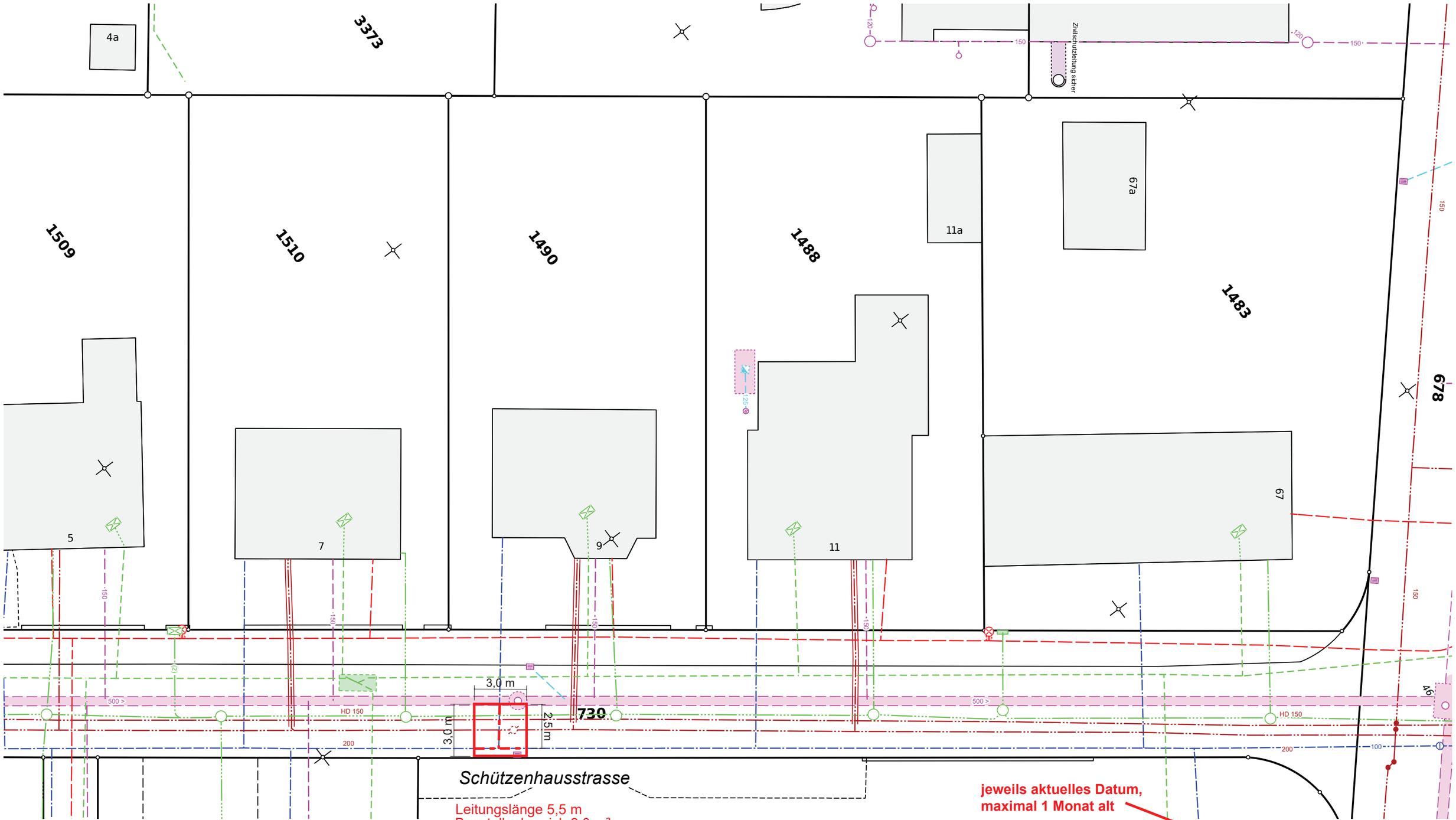


Gemeinde Muttenz

Leitungskatasterplan

Nachführungsstand Werkdaten: siehe Datenbegleitdokument

Schützenhausstrasse 11



Leitungslänge 5,5 m
Baustellenbereich 9,0 m²

jeweils aktuelles Datum,
maximal 1 Monat alt

0 1 2 4 6 8 10 Meter

1:200

	Datum / Visum
bearbeitet:	03.12.2020 / jem
geprüft und freigegeben:	

Zu beachten:

- Dieser LK-Plan gibt eine Übersicht über alle vorhandenen Leitungen.
- Für die Vollständigkeit und die genaue Lage kann keine Garantie übernommen werden.
- Bei Bauarbeiten sind zusätzlich die Werkpläne aller beteiligten Werke beizuziehen.
- Sämtliche Änderungen an den Leitungen sind unserem Büro bzw. den Werken zu melden.
- Der Plan ist ab Erstellungsdatum einen Monat gültig.

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG | Altenmatteweg 1 | CH-4144 Arlesheim
Telefon +41 61 706 93 93 | info@jermann-ag.ch | www.jermann-ag.ch

Leitungskataster Baselland LKMap
Legende Massstab 1:200

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Gestrichelte Symbole und Bauwerke haben Sichtbarkeit "nein" oder "unbekannt"
Trassen mit Durchmesser ≥300 mm werden als Flächen dargestellt

BASF — Werkareale mit eigenem Leitungskataster

Abwasser

- Haltung / Kanal Lage genau, Misch- / Schmutzabwasser
- Haltung / Kanal Lage ungenau, Rein- / Regenabwasser (>150)
- Trassefläche Lage genau, Rein- / Regenabwasser (> 500)
- Trassefläche Lage ungenau tot, Misch- / Schmutzabwasser
- A F.WK — Fernwirkkabel mit Schutzrohr
- Bauwerk / Anlage nicht sichtbar, mit Deckel eckig sichtbar
- Normschacht oval mit Deckel rund / Normschacht ≤800 mm sichtbar
- Versickerungsanlage
- Einlaufschacht rund / eckig
- Schlammsammler rund / eckig
- Ölabscheider / Geleiseschacht
- Kaliberwechsel / Kanalanfang
- Einleitstelle / unbekannt
- Kabelschacht / Kabine

Wasser

- Leitung Lage genau
- Leitung Lage ungenau tot
- Trassefläche Lage genau (500)
- Trassefläche Lage ungenau tot
- W F.WK — Fernwirkkabel mit Schutzrohr
- Bauwerk / Anlage sichtbar
- Schacht sichtbar / nicht sichtbar
- Absperrorgan sichtbar / nicht sichtbar
- Kabelschacht / Kabine
- Oberflur- / Gartenhydrant
- Unterflurhydrant
- Entlüftung / Entleerung / andere
- Brunnen
- Rohrleitungsteil Bogen horizontal / vertikal

Gas

- Leitung Lage genau mit Schutzrohr
- Leitung Lage ungenau tot
- Trassefläche Lage genau (500)
- G F.WK — Fernwirkkabel
- Bauwerk / Anlage nicht sichtbar
- Sicherheitskorridor
- Kabelschacht / Kabine
- Schacht sichtbar / nicht sichtbar
- Absperrorgan / Siphon
- Gaslaterne / unbekannt
- Rohrleitungsteil Bogen horizontal / vertikal

Elektrizität

- Trasse unterirdisch Lage genau
- Freileitung — Trasse oberirdisch
- Anker / Strebe
- Trassefläche Lage genau
- Tragwerk
- Bauwerk / Anlage sichtbar
- Bauwerk / Anlage unsichtbar mit Schacht rund sichtbar
- Tragwerk
- Station / Kabine
- Schacht rechteckig sichtbar / nicht sichtbar
- Schacht rund sichtbar / nicht sichtbar
- Öffentlicher Verbraucher: - Lampenstelle
- - Ampel / Verkehrsbeleuchtung
- - andere / unbekannt

Kommunikation

- Trasse unterirdisch Lage genau, Eigentümer: übrige
- Trasse unterirdisch Lage genau, Eigentümer: Swisscom
- Trasse unterirdisch Lage ungenau tot, Eigentümer: keine untersch. Darstellung
- Freileitung — Trasse oberirdisch
- Trassefläche Lage genau, Eigentümer: übrige
- Trassefläche Lage genau, Eigentümer: Swisscom
- Trassefläche Lage ungenau tot, Eigentümer: keine untersch. Darstellung
- Tragwerk
- Bauwerk / Anlage unsichtbar
- Schacht rechteckig sichtbar / nicht sichtbar
- Schacht rund sichtbar / nicht sichtbar
- Bauwerk mit Seitenlängen < 80 cm (Kabine, Verteilkasten)
- Tragwerk
- unbekannt

Fernwärme

- Trasse unterirdisch Lage genau mit Schutzrohr
- Trassefläche Lage genau
- F FWK — Fernwirkkabel
- Bauwerk / Anlage sichtbar
- Kabelschacht / Kabine
- Montageöffnung sichtbar / nicht sichtbar
- ES EWS — Ent-/Belüftung / Entwässerung
- Fixpunkt / unbekannt

Weitere Medien

- Dampfleitung — Leitung Lage genau
- Trassefläche Lage ungenau tot
- wM F.WK — Fernwirkkabel mit Schutzrohr
- Bauwerk / Anlage sichtbar
- Sicherheitskorridor
- Normschacht / andere
- Absperrorgan sichtbar / nicht sichtbar
- Kabelschacht / Kabine

Datenbegleitdokument
Leitungskataster Muttenz (BFS 2770)

Datensatz

Der Leitungskataster ist eine Übersicht über alle unter- und oberirdischen Objekte der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen. Die Leitungseinrichtungen sind dabei nach Medium, Werkeigentümer, Achse/Trasse, Betriebsart, Funktion und Art strukturiert. Der Leitungskataster ist eine Teilmenge der Werkinformation der Werkleitungsbetreiber und wird durch sie periodisch an die Datenverwaltungsstelle der Gemeinde geliefert. Werkareale mit eigenem LK werden dabei ausgespart.

Format	Plan / PDF / INTERLIS / DXF/DWG mit Layerstruktur LKBL
Datenmodell	SIA405_LKMap / Geodatenmodell LKBL
Referenzsystem	CH1903+ / LV95

Rechtsgrundlage

- Strassengesetz vom 24. März 1986 (SGS 430)
- Verordnung über den Leitungskataster (LKV) vom 27. April 2010 (SGS 489.11)
- Administrative und technische Vorschriften Leitungskataster Baselland (ATVLK) vom 15.10.2013 inkl. OGDLK

Herkunft

Übernahme der Geometrie und einzelner weiterer Attribute der Leitungsobjekte aus der Werkinformation gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Vorschriften.

Perimeter	Medium	Export Werk	Datenherr
Muttenz	Abwasser	20.09.2020	AIB
Muttenz	Abwasser	16.09.2019	Baselland Transport AG
Muttenz	Abwasser	28.11.2020	Gemeinde Birsfelden
Muttenz	Abwasser	28.11.2020	Gemeinde Muenchenstein
Muttenz	Abwasser	28.11.2020	Gemeinde Muttenz
Muttenz	Abwasser	28.11.2020	Gemeinde Pratteln
Muttenz	Abwasser	19.12.2019	Schweizerische Bundesbahnen
Muttenz	Abwasser	28.09.2020	Tiefbauamt
Muttenz	Elektrizitaet	16.09.2019	Baselland Transport AG
Muttenz	Elektrizitaet	28.11.2020	Gemeinde Birsfelden
Muttenz	Elektrizitaet	28.11.2020	Gemeinde Muttenz
Muttenz	Elektrizitaet	28.11.2020	Gemeinde Pratteln
Muttenz	Elektrizitaet	28.11.2020	Hardwasser AG
Muttenz	Elektrizitaet	16.09.2020	IWB
Muttenz	Elektrizitaet	25.09.2020	Primeo-Energie
Muttenz	Elektrizitaet	19.12.2019	Schweizerische Bundesbahnen
Muttenz	Elektrizitaet	08.07.2019	Swissgrid AG
Muttenz	Elektrizitaet	22.09.2020	ebl
Muttenz	Fernwaerme	28.11.2020	Gemeinde Muttenz
Muttenz	Fernwaerme	16.09.2020	IWB
Muttenz	Fernwaerme	24.09.2020	Primeo-Energie
Muttenz	Gas	24.09.2020	Gasverbund Mittelland AG
Muttenz	Gas	16.09.2020	IWB
Muttenz	Gas	19.12.2019	Schweizerische Bundesbahnen
Muttenz	Kommunikation	28.11.2020	Gemeinde Birsfelden
Muttenz	Kommunikation	28.11.2020	Gemeinde Pratteln
Muttenz	Kommunikation	28.11.2020	Hardwasser AG
Muttenz	Kommunikation	28.11.2020	Multimedianetz Muttenz

Muttenz	Kommunikation	19.12.2019	Schweizerische Bundesbahnen
Muttenz	Kommunikation	08.10.2020	Swisscom (Schweiz) AG
Muttenz	Kommunikation	25.09.2020	UPC
Muttenz	Kommunikation	22.09.2020	ebl
Muttenz	Wasser	28.11.2020	Gemeinde Birsfelden
Muttenz	Wasser	28.11.2020	Gemeinde Muenchenstein
Muttenz	Wasser	28.11.2020	Gemeinde Muttenz
Muttenz	Wasser	28.11.2020	Gemeinde Pratteln
Muttenz	Wasser	28.11.2020	Hardwasser AG
Muttenz	Wasser	16.09.2020	IWB
Muttenz	Wasser	19.12.2019	Schweizerische Bundesbahnen
Muttenz	Wasser	28.09.2020	Wasserwerk Reinach und Umgebung
Muttenz	weitereMedien	28.11.2020	Gemeinde Birsfelden
Muttenz	weitereMedien	28.11.2020	Gemeinde Muttenz
Muttenz	weitereMedien	28.11.2020	Gemeinde Pratteln

Vollständigkeit

Die Daten der folgenden Werke wurden der Datenverwaltungsstelle noch nicht geliefert und sind daher nicht vollständig im Leitungskataster erfasst: ASTRA, Basler Verkehrs-Betriebe, Schweizer Salinen AG.
Die Bereinigung der Datenlieferung der SBB ist noch nicht abgeschlossen, bei Unklarheiten im Areal der Schweizerischen Bundesbahnen bitte Rücksprache mit Jermann AG halten.

Datenverwaltungsstelle

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmatteweg 1
4144 Arlesheim
Telefon 061 706 93 93
Telefax 061 706 93 94
info@jermann-ag.ch

Zu beachten

• Die Daten geben eine Übersicht über die dokumentierten Leitungen und sind ab Abgabedatum einen Monat gültig.
• Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Haftung übernommen.
• **Bei Planungen und Bauarbeiten sind zusätzlich die Werkpläne aller beteiligten Werke beizuziehen.**
• Änderungen an den Leitungen oder festgestellte Lagefehler sind den jeweiligen Werken zu melden.
• Die Geobasisdaten des Leitungskatasters sind beschränkt öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe B). Die Nutzungsbedingungen für Geobasisdaten des Kantons Basel-Landschaft sind zwingend zu beachten (www.geo.bl.ch > Geodaten Nutzungsbedingungen).
• Die Daten der amtlichen Vermessung (Gebäudehauptumrisse und Parzellengrenzen) sind eine Teilmenge und Kopie des Originaldatensatzes (ohne Gewähr). Sie dienen zur Orientierung und Einpassung der LK-Daten.

Muttenz

Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -plätzen

vom 18. August 2026

Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben zum Ausführungszeitpunkt, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

- Kanton Basel-Landschaft, Strassengesetz vom 24. März 1986
- Gemeinde Muttenz, Strassenreglement vom 22. November 2005
- Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)

Allgemeines

1. Grundsätzlich sind alle Bestimmungen zu Verkehrstechnik, Signalisation, Markierung, Unfallverhütung und Sicherheit (VSS, SIA, SN, SUVA usw.) sowie die Vorschriften der Gemeinde Muttenz jederzeit einzuhalten.
2. Gestützt auf die Vorschriften des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), SN 640 535 und 40 538, sowie das Strassenreglement der Gemeinde Muttenz und das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft erlässt die Gemeinde Muttenz die nachfolgenden technischen Weisungen, welche bei allen Grabarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Muttenz zu beachten sind.
3. Das mit der Bewilligung verbundene Sondernutzungsrecht verpflichtet die Bewilligungsnehmenden :
 - seine Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten.
 - für alle Schäden und Nachteile aufzukommen, die durch Grabarbeiten, den Ein- und Ausbau oder den Betrieb der Leitung der Öffentlichkeit oder Privaten entstehen.
 - alle Anpassungen an ihren Leitungen und Anlagen auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn dies infolge Neuerstellung oder Korrektion von Verkehrsflächen und Werkleitungen der Gemeinde erforderlich ist.
 - nach Erlöschen des Sondernutzungsrechtes die Leitungen auf Verlangen der Gemeinde entschädigungslos zu entfernen und die öffentlichen Verkehrsflächen auf eigene Kosten wieder in Stand zu stellen.
4. Die Bewilligung beinhaltet keine Dienstbarkeiten zugunsten der Gesuchstellenden.

Bewilligung

1. Jede Aufgrabung ist bewilligungspflichtig und darf nur durch eine von der Gemeinde Muttenz anerkannte Tiefbauunternehmung ausgeführt werden, welche die Anforderungen gemäss Beschaffungsgesetz erfüllt. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlich vorliegender Bewilligung und Anmeldung des Baubeginns beim Ressortleiter Strassenunterhalt begonnen werden.
2. Dem Gesuchsformular der Gemeinde muss ein aktueller Auszug aus dem Leitungskataster der Gemeinde Muttenz mit Eintrag der projektierten Leitungen sowie der Aufgrabungs- / Baustellenbereiche eingereicht werden.
3. Es besteht grundsätzlich die Pflicht, sich direkt bei allen Werkleitungseigentümern über das Existenz und die genaue Lage von bestehenden unterirdischen Leitungen und Anlagen zu erkundigen. Eine detaillierte Auflistung möglicher «Datenherren» finden Sie auf dem Datenbegleitdokument zum Leitungskatasterauszug unser Datenverwaltungsstelle Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim.
4. Die im Gesuchsplan eingetragene Leitungsführung ist für die Strasseneigentümerin nicht bindend. Kurzfristige Änderungen vor Baubeginn sind jederzeit möglich. Rechtsansprüche oder finanzielle Forderungen, die aus diesem Vorbehalt entstehen könnten, werden ausdrücklich wegbedungen.
5. Beim Queren von Kantonsstrassen und Unterfahren von Tram- oder Bahngeleisen muss bei der zuständigen Verwaltung ein separates Gesuch eingereicht werden und ist integrierter Bestandteil der kommunalen Bewilligung.

Sicherung von Leitungen und Vermessungspunkten

1. Beim Freilegen von Leitungen sind deren Eigentümerschaft sofort zu verständigen und deren bzw. dessen Weisungen sind strikte zu befolgen. Das Sichern und Unterfangen von Leitungen ist Sache der Gesuchstellenden.
2. Weggefallene Grenzpunkte und Vermessungszeichen müssen nach Beendigung der Bauarbeiten, durch das Geometerbüro Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim (061 706 93 93), zu Lasten der Gesuchstellenden wieder versetzt werden.

Durchführung und Verkehrssicherung der Arbeiten

1. Die Durchführung der Arbeiten untersteht der Kontrolle und den Weisungen des Ressortleiters Strassenunterhalt der Gemeinde. Beginn und Beendigung sind ihm rechtzeitig zu melden.

Durchführung und Verkehrssicherung der Arbeiten (Fortsetzung)

2. Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der Ressortleiter Strassenunterhalt entscheidet über Massnahmen zur Sicherung des Verkehrs, die auf Kosten der Gesuchstellenden zu treffen sind.
3. Eventuell vorhandene Schäden sind dem Ressortleiter Strassenunterhalt vor Arbeitsbeginn schriftlich (inkl. Plan und Fotos) zu melden und gegebenenfalls anlässlich eines gemeinsamen Augenscheins protokollarisch festzuhalten. Ansonsten wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.
4. Die Allmend ist zu schonen, d.h. unter anderem, sie darf nicht als Werkplatz für die Bearbeitung von Materialien benutzt werden, das Mischen oder Lagern von Beton, Aushub usw. ist nur auf ausreichend grossen, strapazierfähigen und wasserundurchlässigen Unterlagen gestattet, bei Belastungen wie Roll-mulden, Mulden, Container, Stützen, schweren Einzelgegenständen usw. sind geeignete Holzunterlagen zu benutzen und die Verwendung von Raupenfahrzeugen ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.
5. Alle Einrichtung der Werke, wie Hydranten, Schieber, Schächte usw. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein. Die Bewilligungsnehmenden haften im Schadenfall für nicht erreichbare Installationen und Anlagen.
6. Die Grabarbeiten sowie das durch lnstallationen und Materialdepots belegte Strassenareal sind gemäss der Eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 und dem VSS-Normblatt SN 40 886 abzuschranken, zu signalisieren und ausreichend zu beleuchten.
7. Strassenquerungen haben verkehrsbedingt in der Regel in zwei Etappen zu erfolgen.

Grabarbeiten, Spriessungen und Einfüllen der Gräben

1. Die Grabenränder müssen grundsätzlich gerade und parallel zur Grabenachse angeschnitten werden, wobei spitze Winkel grosszügig abzukröpfen sind. Gemäss VSS-Norm bemisst sich die seitliche Wiederherstellungsbreite aus Fundationsschichtstärke und Überlappung (Gemeindestrassen, in der Regel: 40 + 15 = 55 cm) und geht vom tiefsten ausgebrochenen Punkt in der Grabenwand aus. Verbleibende Belagsstreifen von weniger als 50 cm Breite bis zum Strassen- oder Trottoirabschluss müssen auf Kosten der Gesuchstellenden mitentfernt und erneuert werden.
2. Bei Aushubarbeiten ist das anfallende Material in jedem Fall abzuführen.
3. Für die Ausführung von Spriessungen ist die Eidgenössische Verordnung über die Unfallverhütung beim Graben- und Schachtbau (SUVA) massgebend.
4. Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgräben ist das Material in Lagen von max. 40 cm Höhe zu verdichten (VSS-Normblatt SN 40 580 und 40 585). Blosses Einschwemmen von Gräben ist nicht gestattet.

Erstellen der Fundationsschicht und der Fahrbahndecke

1. Als Fundationsschicht in den Gemeindestrassen ist eine Kofferung von minimal 50 cm und für Trottoirs von 40 cm Stärke einzubauen.
2. Nach Fertigstellung der Planie und vor Einbau des Belages ist der Ressortleiter Strassenunterhalt zur Abnahme zu benachrichtigen.
3. Unmittelbar nach der Grabeneinfüllung ist eine Asphalttragschicht (Sorte und Stärke gemäss Allmendbewilligung) einzubauen. Die Grabenränder sind vorgängig mit Fugenvergussmasse, Fugenband oder gleichwertigem zu versehen.

Garantie

1. Die Werkeigentümerin bzw. der Werkeigentümer, nicht die Unternehmerin bzw. der Unternehmer, haftet nach der Fertigstellung für allfällige Grabensenkungen und andere Mängel sowie daraus entstehende Schäden am Eigentum der Gemeinde oder Dritten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Wasserbezug ab Hydrant

1. Für jeden Wasserbezug ab Hydrant ist gemäss aktueller Verordnung zum Wasserreglement eine schriftliche Bewilligung des Ressortleiters Wasserversorgung einzuholen.

Einmessen der Leitungen (Leitungskataster)

1. Gemäss aktueller Verordnung über den Leitungskataster des Kanton Basel-Landschaft müssen alle Leitungen (Haupt- und Anschlussleitungen) eingemessen werden.
2. Mindestens einen Tag vor dem Zudecken der Leitungen muss das Vermessungsbüro des betreffenden Werkes orientiert werden, damit die Leitungen eingemessen werden können. Werden Gräben vorzeitig eingefüllt, so kann die Freilegung der Leitungen zu Lasten der Gesuchstellenden angeordnet werden.

Weitere Pflichten der Gesuchstellenden

1. Gesuchstellende, welche eine Unternehmung mit Aufgrabungsarbeiten beauftragt, ist verpflichtet, diese Vorschriften sowie die Bedingungen in den Aufgrabungsbewilligungen in die Unternehmerverträge aufzunehmen und dem ausführenden Personal in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Verschiedene Bestimmungen

1. Ausser den vorliegenden Vorschriften der Gemeinde Muttenz gelten vollumfänglich die des Verbandes Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) herausgegebenen Vorschriften.
2. Werden bei Strassenkorrektionen, Unterhaltsarbeiten oder durch die Einwirkung des Verkehrs, die Leitung oder einzelne Teile derselben beschädigt oder zerstört, so hat die Werkeigentümerschaft grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung des eigenen oder fremden Nachteils.
3. Schachtdeckel und Schieberkappen usw. sind der Strassenoberfläche anzupassen. Bei Strassenkorrektionen und Belagserneuerungen müssen diese zu Lasten der Werkeigentümerschaft angepasst werden.
4. Die Bestimmungen der gültigen Gesetze und Reglemente bleiben vollumfänglich bestehen.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend und Änderungen sind vorbehalten. Gemeinde Muttenz

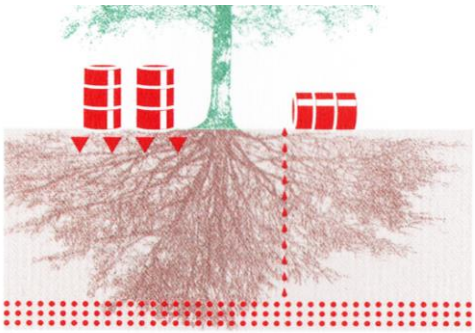
Muttenz

Merkblatt Baumschutzmassnahmen gemäss Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG)

vom 18. August 2026

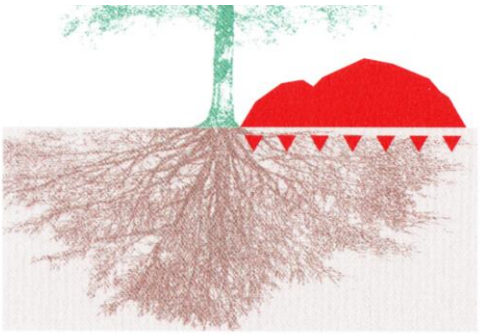
Bäume und Pflanzungen auf Allmend sowie im Besitz oder Eigentum privater, dürfen durch Baumassnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Sind Bauarbeiten oder Baustelleninstallationen im Wurzelbereich nicht zu vermeiden, sind vor Baubeginn die erforderlichen Baumschutzmassnahmen gemäss den Vorgaben der Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) vorzukehren. Für die Anleitung und Überwachung der Baumschutzmassnahmen ist eine Dipl. Baumpflegerin bzw. ein Dipl. Baupfleger beizuziehen, deren bzw. dessen Kontakdaten frühzeitig dem Ressortleiter Grünanlagen mitzuteilen sind. Für allfällige Schäden an Bäumen und Grünanlagen die durch Missachtung vorgenannter Verhaltensregeln verursacht werden haftet der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin. Sie werden gemäss den aktuell gültigen Richtlinien der VSSG zur Berechnung von Baumschädigungen, bzw. nach Aufwand der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt. Bei Schäden ist unverzüglich der Ressortleiter Grünanlagen der Abteilung Betriebe (Tel. 061 497 97 44) zu benachrichtigen. Mit ihm ist eine fachgerechte Behandlung abzusprechen und zu koordinieren.

Zu vermeiden sind



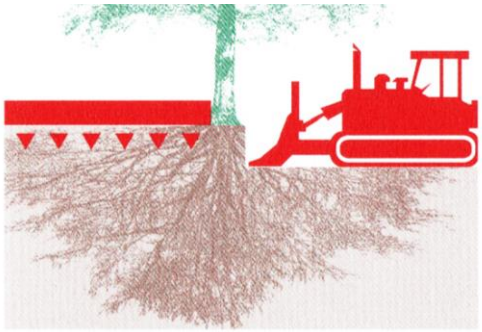
Bodenverunreinigung

Verunreinigung des Wurzelbereichs durch Öl, Chemikalien, Abwässer, Zementwasser usw. ist zu vermeiden. Das Deponieren von Gebinden im Baubereich ist untersagt.



Materialdepot als Zwischenlager

Zwischenlager von Materialien, Erddeponien usw. auf dem Wurzelbereich (Erddruck) sind untersagt.



Bodenabtrag/Bodenauftrag

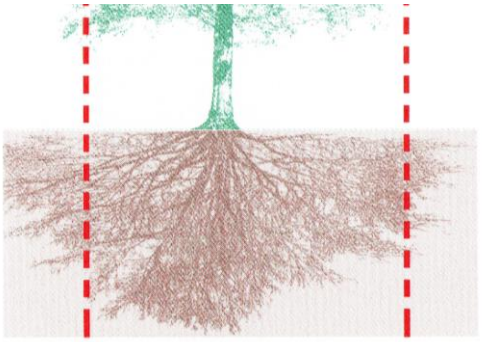
Bodenabtrag oder -auftrag im Wurzelbereich sind zu vermeiden. Im Ausnahmefall von Hand ausführen. (Wurzelbereich entspricht dem Kronenbereich). Vor der Massnahme ist eine Fachperson für Baumschutzmassnahmen beizuziehen.



Bodenverdichtung

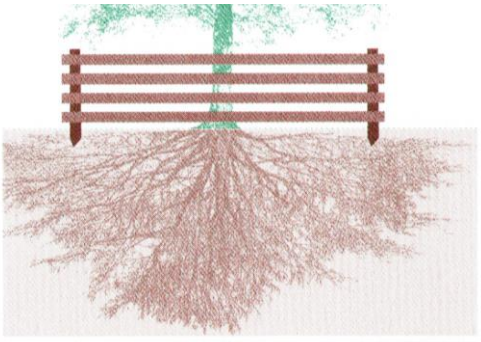
Deponieren von Baumaterialien, Aufstellen von Mannschaftswagen, Befahren mit Maschinen, Fahrzeugen und Geräten usw. ist im Wurzelbereich untersagt.

Temporäre Schutzmassnahmen



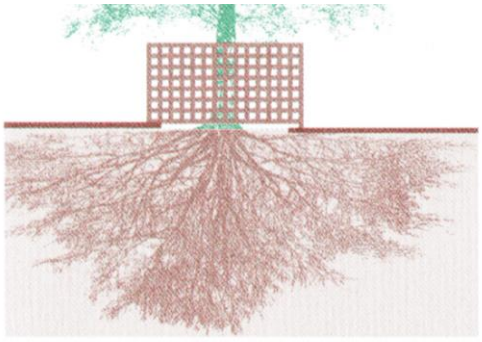
Allgemeine Hinweise

Baumschutz betrifft immer den Kronen- und Wurzelbereich!
Regel: Der Wurzelraum ist mindestens so gross dimensioniert wie die Baumkrone.



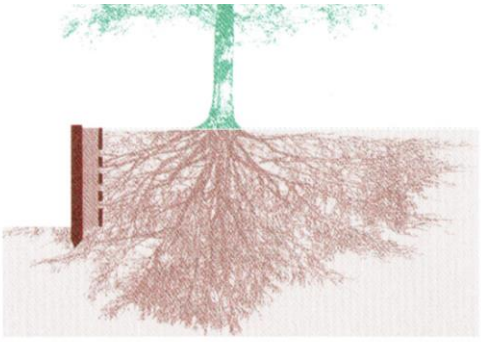
Optimaler Baumschutz

Ein Zaun oder Gitter rund um den Baum (ausserhalb des Kronen- bzw. Wurzelbereichs) ist die Ideallösung.



Stammschutz im Trottoirbereich

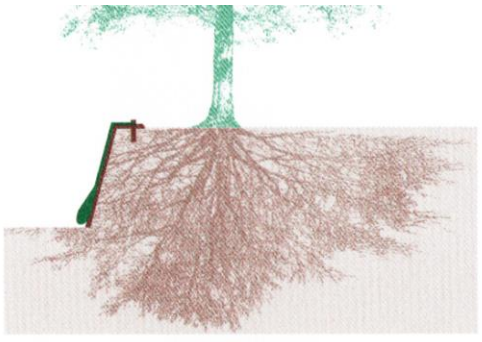
Schutzzaun oder -gitter entsprechend der Baumscheibengrösse um den Stamm errichten. Mindestmasse: 2,0 x 2,0 x 2,0 m.



Rühlwand bei Grabarbeiten

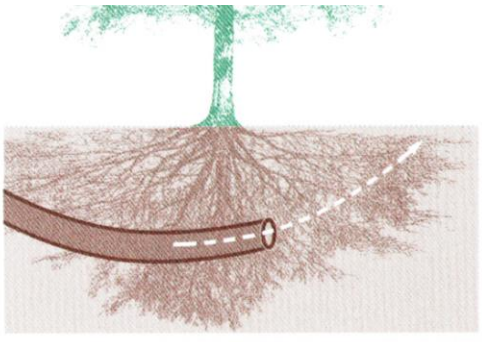
Rühlwand bei Grabarbeiten ausserhalb des Wurzelbereichs erstellen. Hinter der Wand Humus-Sandgemisch (2:1, ca. 30 cm breit), verwenden und sofort einschwemmen. Bei Wurzelverletzungen immer vorher eine Fachperson für Baumschutzmassnahmen beiziehen.

Facharbeit



Abdeckung bei Baugrube

Abgetragene Fläche wegen Austrocknungsgefahr sofort mit Errosionsmatte abdecken, ansäen oder bepflanzen. Matte mit Pfahl und Gewichten fixieren. Regelmässig giessen. Bei Wurzelverletzungen immer Fachperson beiziehen!



Pressvortrieb statt Grabarbeiten

Grabarbeiten im Wurzelbereich sind wenn immer möglich zu vermeiden. Bei Notwendigkeit immer vorher Fachperson beiziehen. Pressvortrieb von Futterrohren verletzt die Wurzeln weniger und ist Grabarbeiten vorzuziehen.

Fachstellen für das Gebiet der Gemeinde Muttenz

BVM, 18. August 2026 / Ve

Gemeinde Muttenz

(Pikett Wasserversorgung 061 467 97 45)

Verwaltung Muttenz		061 466 62 62	Kirchplatz 3	4132 Muttenz	info@muttenz.ch
Bereichsleitung Tiefbau	A. Gössi	466 62 48			
Allg. Tiefbau	U. Veitschegger	466 62 44			
Multimedianetz (MMN / Fernsehen)	B. Martin	466 62 55	(Störungen ausserhalb Bürozeiten 061 833 30 39, gga@s-konnekt.ch)		
Bereichsleitung Umwelt	A. Wirth	466 62 74			
Bereichsleitung Hochbau	J. Grüning	466 62 33			
Bausekretariat	P. Sidler	466 62 36			
Kanalisations- / Allmendgesuche	D. Hirschi	466 62 51			
Abteilungsleitung Betriebe (Werkhof)	J. Leuze	467 97 46	Bizenenstrasse 29	4132 Muttenz	
Ressortleiter Strasse	M. Dotto	467 97 41			Strassenmeister
Ressortleiter Wasser	M. Jeger	467 97 45			Brunnmeister
Ressortleiter Grünanlagen	M. Frey	467 97 44			Gärtnermeister
Leitungskataster / Datenverwaltung	Jermann AG	706 93 93	Altenmatteweg 1	4144 Arlesheim	Wasser, Multimedianetz, Entwässerung
Amtliche Vermessung	Jermann AG	706 93 93	Altenmatteweg 1	4144 Arlesheim	

ADEV Energiegenossenschaft

ADEV Energiegenossenschaft	Fernwärme	061 927 20 30	Kasernenstrasse 63	4410 Liestal	info@adev.ch

Primeo Energie AG

(Störungsdienst 061 606 31 00)

Primeo Energie AG		061 415 41 41	Weidenstrasse 27	4142 Münchenstein	
Primeo Netz AG	Elektrizität	415 41 41			netzkundendienst@primeo-energie.ch
Projektierung Netz	M. Brehm	415 44 82			
Projektierung Öffentliche Beleuchtung	P. Strub	415 42 41			
Bauleiter	J. Zimmermann	415 46 92			
Kreismonteur	D. Berglas	415 46 19			
Erdung	M. Häusermann	415 46 27			tpb@primeo-energie.ch
Primeo Wärme AG	Fernwärme	415 41 41			waermebetrieb@primeo-energie.ch
Fernwärme	M. Dietler	415 42 40			
Vermessung / Leitungskataster	Einmessung	415 45 25			Elektrizität, Beleuchtung Gemeinde, Fernwärme

Industrielle Werke Basel

(Störungsdienst 0800 400 800)

Industrielle Werke Basel		061 275 51 11	Margarethenstrasse 40	Postfach 4002 Basel	info@iwb.ch
Kundenberatung und Verkauf	S. De Luca	275 51 61			
Leiter Versorgungsnetze	Ch. Weber	275 52 29			
Projektleiter Hausanschlüsse	P. Grosser	275 54 93			
Vermessung	Einmessung	275 54 33			Gas
Service Center Geodaten	Leitungsauskunft	275 54 41			planauskunft@iwb.ch

Swisscom AG

(Störungsdienst 0800 800 800 oder via Homepage, mit Rückruf ohne Warteschlaufe)

Störungen & Defekte	Google «Swisscom Beschädigung Kabelnetz melden» > Wir rufen Sie in 10 Sekunden an [Rufen Sie mich an]				
Swisscom (Schweiz) AG		0800 47 75 87	Network & IT, Wireline	Postfach 3050 Bern	lines.be@swisscom.com
Leitungskataster	M. Ruf	058 223 89 81	Grosspeterstrasse 20	Postfach 4002 Basel	Telekommunikation

Gasverbund Mittelland AG

(Störungsdienst 061 706 33 00)

Gasverbund Mittelland AG		061 706 33 00	Untertalweg 32	4144 Arlesheim	info@gvm-ag.ch

Schweizer Salinen AG

Schweizer Salinen AG		061 825 51 51	Rheinstrasse 52	4133 Pratteln	info@saline.ch

Tiefbauamt Baselland

Strassenverwaltung Kreis 1, Werkhof		061 552 40 90	Fluhstrasse 4	4153 Reinach	tiefbauamt@bl.ch
Leiter Kreis 1	A. Zuber	552 40 80			
Technischer Assistent	H. Christ	552 40 84			(Aufgrabungen)
Leitungskataster	Jermann AG	706 93 93	Altenmatteweg 1	4144 Arlesheim	Str.entw., Bel., Medienrohr

Kantonale Verwaltung Baselland

(Notfälle Gewässer- / Wasserverschmutzung 061 552 55 05)

Kantonale Verwaltung Basel-Landschaft	061 552 51 11	Rheinstrasse 29	4410 Liestal	
Amt für Raumplanung	552 59 33			raumplanung@bl.ch
Amt für Umweltschutz und Energie	552 55 05			aue.umwelt@bl.ch
Bauinspektorat	552 67 77			bauinspektorart@bl.ch
Amt für Geoinformation	552 56 73	Mühlemattstrasse 36	4410 Liestal	geoinformation@bl.ch
Grundbuchamt	552 45 40	Domplatz 9	4144 Arlesheim	grundbuchamt@bl.ch
Kantonspolizei, Verkehrssicherheit	553 39 10	Ergolzstrasse 52	4415 Lausen	pol.verk.lausen@bl.ch

Alarmzentrale 112 (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Rega usw.)

Muttenz

Merkblatt Baustellensignalisation gemäss VSS-Norm 40 886 (3.2019)

vom 18. August 2026

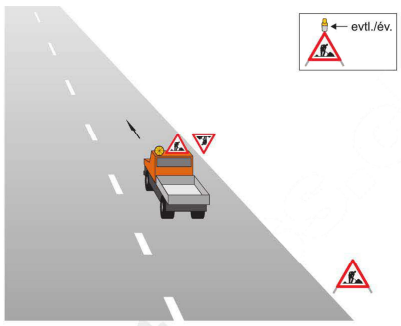
Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben zum Zeitpunkt der Eingabe, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

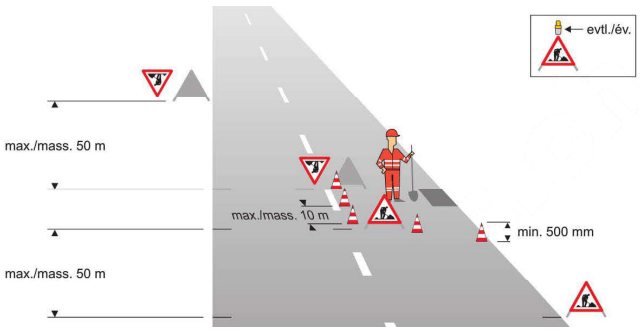
1. Gesetzgebung des Bundes
 - Strassenverkehrsgesetz (SVG)
2. Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft
 - Strassengesetz
3. Gesetzgebung der Gemeinde Muttenz
 - Strassenreglement
 - Verordnung über die Allmendbenützung
4. Technische Normen, Richtlinien und Vorgaben
 - Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) Norm SN 40 886, Baustellen, Signalisation von Baustellen auf Haupt und Nebenstrasse
 - Gemeinde Muttenz, Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -plätzen

Auszug aus der VSS-Norm SN 40 886

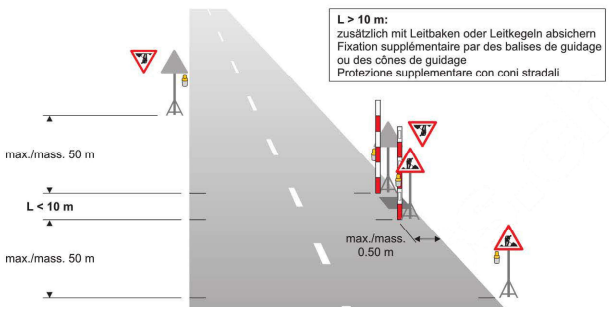
Fahrende Baustellen (z.B. Mähmaschine, Wischmaschine), innerorts [1A]



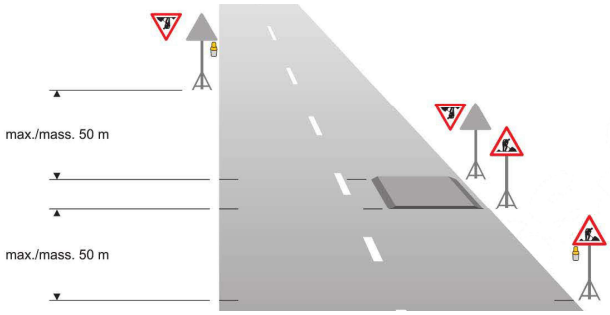
Kurzbaustelle, Hindernis auf der Fahrbahn, innerorts [2A]



Hindernis auf der Fahrbahn, Breite max. 0.50 m), innerorts [3A]

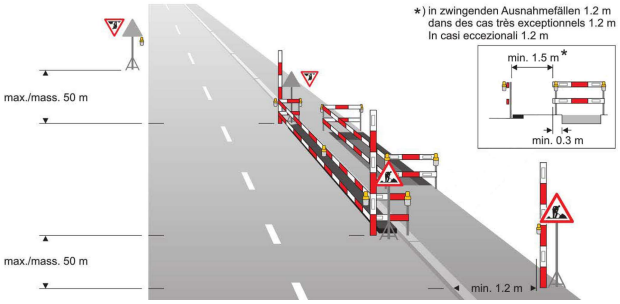


Platte mit Anrampung, innerorts [4A]

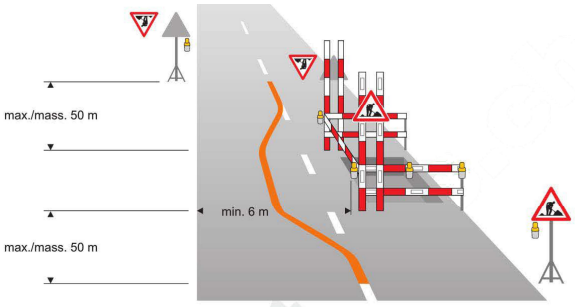


Abschrankung zur Führung der Fussgänger entlang der Baustelle, innerorts [6A]

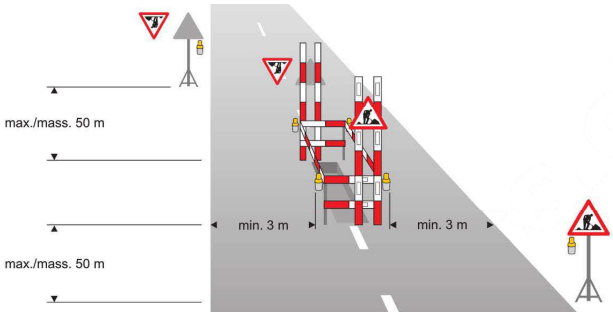
Verschwenkung der Fahrbahn, Baustelle am Fahrbahnrand, innerorts [8A]



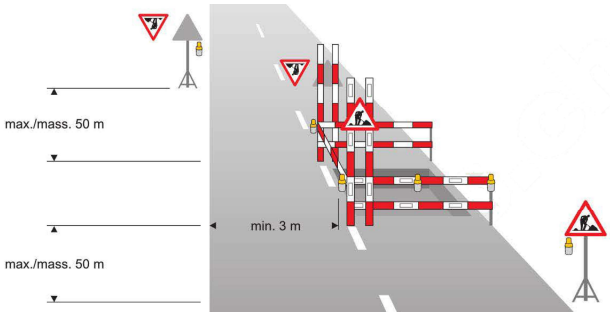
Baustelle in der Mitte der Fahrbahn (z.B. Schacht), innerorts [9A]



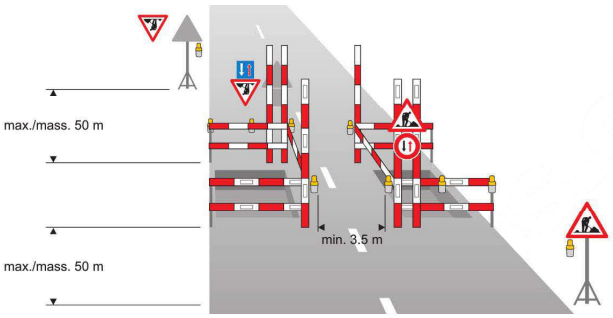
-Vortrittsregelung ohne zusätzliche Signalisation, innerorts [10A]



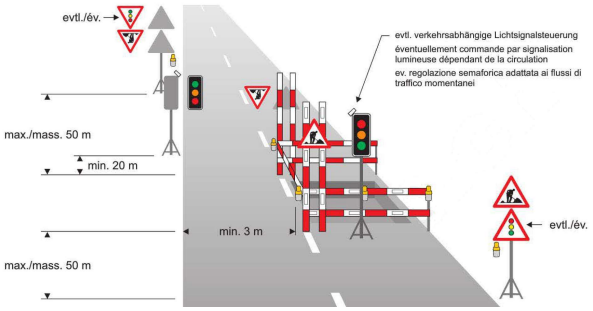
Vortrittsregelung mit den Signalen 3.09 und 3.10, innerorts [11A]



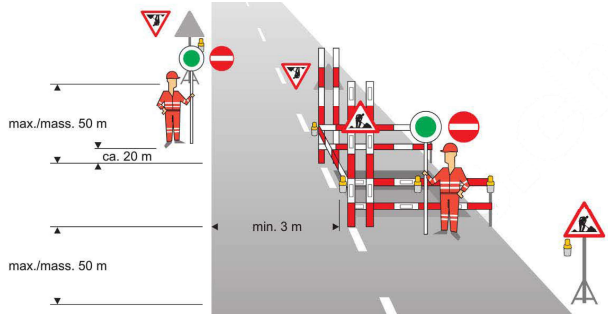
Vortrittsregelung mit Lichtsignalanlagen, innerorts [12A]



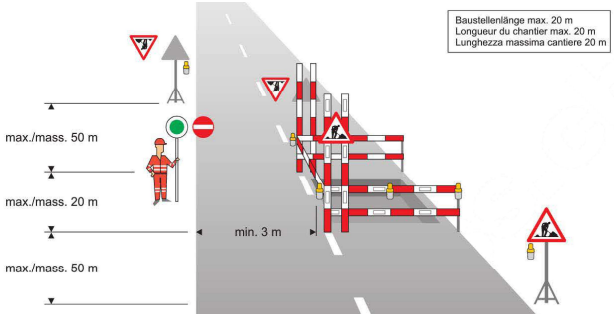
Vortrittsregelung mit zwei Drehkellen, innerorts [14A]



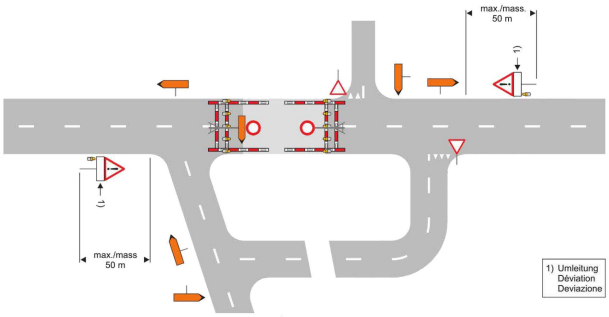
Vortrittsregelung mit nur einer Drehkelle, innerorts [15A]



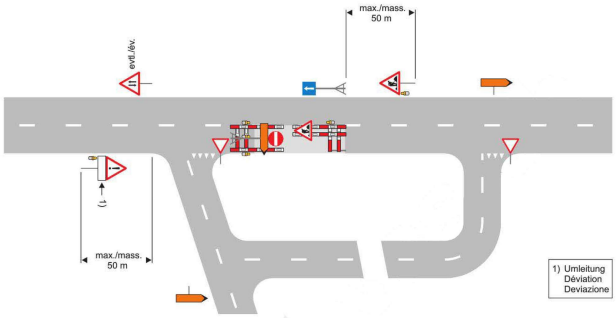
Umleitung / Sperrung einer Nebenstrasse (Beispiel), innerorts [19A]



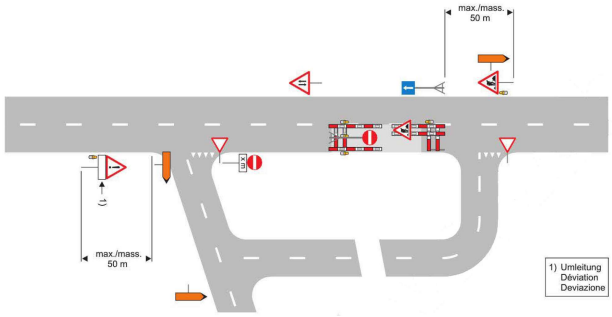
Umleitung / Teilsperrung einer Nebenstrasse (Beispiel Variante 1), innerorts [21A]

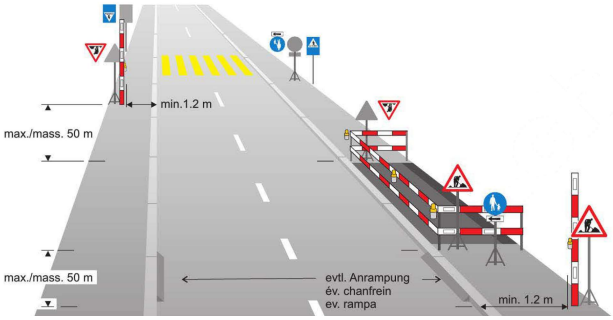


Umleitung / Teilsperrung einer Nebenstrasse (Beispiel Variante 2), innerorts [22A]

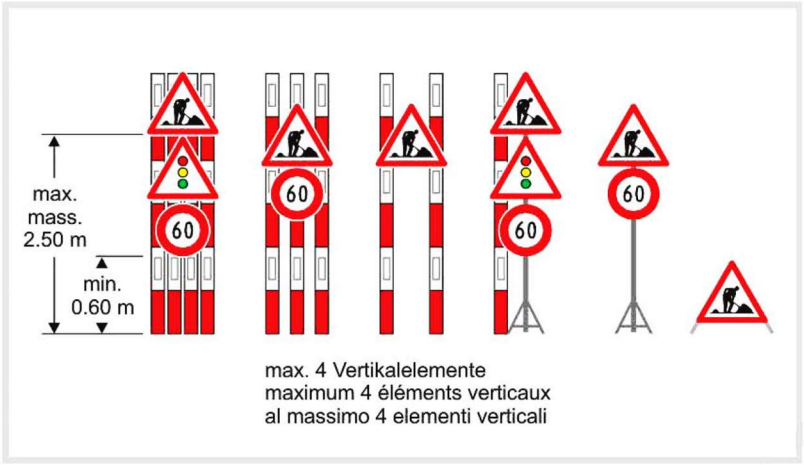


Örtliche Umleitung der Fussgänger (Beispiel Variante 1), innerorts [23A]

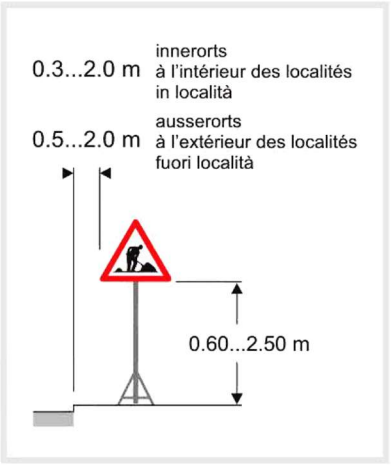




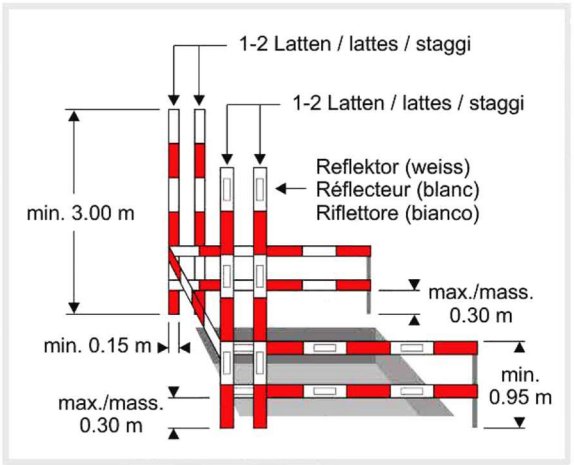
Details [25]



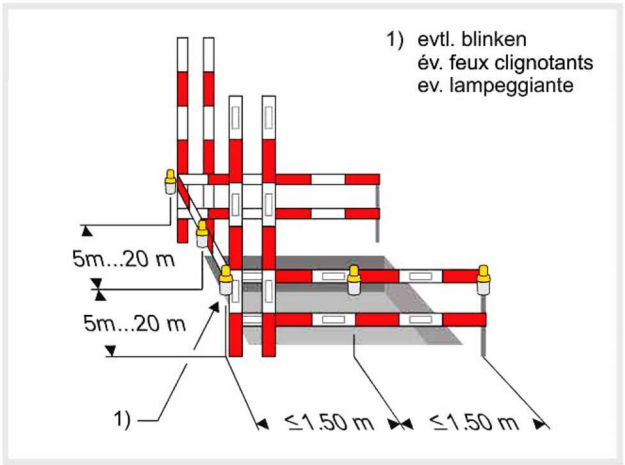
Beispiele Vorsignalisation
Exemples de signalisation avancée
Esempi di segnaletica avanzata



Abstand zum Fahrbahnrand
Distance jusqu'au bord de la chaussée
Distanza dal bordo della carreggiata



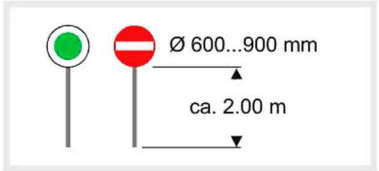
Abschrankungen im Baustellenbereich
Barrières dans l'enceinte du chantier
Delimitazioni in zona di cantiere



Anordnung von Lampen
Utilisation de lampes
Disposizione delle lampade



Signalgrösse im Normalformat
Signaux de dimensions normales
Segnale di dimensione normale



Drehkellen
Palette à faces alternantes
Palette a due facce

Hauptsächlich verwendete Signale für Baustellen [26]



Weitere wichtige Signale



Gemeindepolizei Muttenz